

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 19

Buchbesprechung: Aus den Erlebnissen und Erinnerungen eines alten Offiziers [E. Betz]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein, das betreffende Pferd darf zu den Rennen weder durch den Besitzer selbst noch durch Jokeys trainiert worden sein, die Pferde müssen qualifiziert werden als solche, die tauglich zu Schnitzeljagden sind. Bei den sogenannten Corse militari, die auf jedem grösseren Rennplatz Italiens eingelegt werden müssen, beträgt die Distanz 2500 Meter mit folgenden Hindernissen: feste Barrière, 1 Meter hoch; Mauer, 1,10 Meter hoch; Hürden, nicht unter 1,25 Meter hoch, und Graben, nicht unter 2,50 Meter breit. Das Eintritts- und Reugeld beträgt 50 Lire per Reiter. Der Kriegsminister giebt 2000 Lire zu jedem der obigen Rennen, der Sieger erhält davon 1000 L. und den gesamten Betrag des Eintrittsgeldes, der zweite 600 L. und den Betrag des Reugeldes, der dritte 400 L. Vierjährige Pferde tragen 67 kg, fünfjährige 74½ kg, sechsjährige und darüber 77 kg. Die Gewinner von einem und mehreren Rennen haben 3 bis 7 kg Gewicht zuzulegen. Der Truppenteil, dem der reitende Offizier angehört, trägt die Gesamtauslagen für Transport resp. Reisen des Offiziers, des Dieners und der Pferde. Die Offiziere reiten immer in Uniform, dürfen zur Unterscheidung eine farbige Schärpe anlegen. An anderen Herrenreiten dürfen sie mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten teilnehmen, ebenso an Jagdreiten, die Teilnahme an allen übrigen Rennen ist ihnen hingegen auf das strengste untersagt.

VII. Eine Kommission unter dem Vorsitze des Generals Gonnet bereist, in diesem Monat beginnend, in Turin anfangend, nicht allein die grossen Centralmagazine, sondern auch die kleineren und die Sperrforts, mit einem Worte, alle Orte, wo Lebensmittel, Fourage und Munition für den Kriegsfall aufgestapelt sind, um sich von der Brauchbarkeit der Sachen auf das genaueste zu überzeugen.

v. S.

Aus den Erlebnissen und Erinnerungen eines alten Offiziers, von E. Betz, Oberst z. D. Karlsruhe, Verlag von J. J. Reif, 266 S. Preis Fr. 2. 70.

Ein alter Offizier erzählt uns in fesselnder Weise eine Anzahl Begebenheiten aus seinem erfahrungsreichen Leben. An diesen hat er teils als Mitwirkender, teils als blosser Zuschauer teilgenommen. Der Verfasser ist 1845 in die badische Armee getreten, hat die Revolutionsjahre 1848/49 mit erlebt, mit seinem Regiment bei den Reichstruppen in Schleswig-Holstein gefochten und später an dem Feldzug 1866 gegen Preussen und 1870/71 gegen Frankreich teilgenommen.

Es ist nicht eine fortlaufende Erzählung, sondern es sind eine Anzahl zum Teil sehr interessanter Bilder, die uns vorgeführt werden. Zunächst werden wir mit der militärischen Erzie-

hungsmethode, die vor der Sündflut von 1848/49 in Deutschland herrschte, bekannt gemacht. Es folgt dann die Haber'sche Duellgeschichte, welche seiner Zeit in Deutschland grosses Aufsehen erregte und der drei Menschenleben zum Opfer gefallen sind. Jetzt ist diese Begebenheit nur mehr wenigen alten Herren aus ihrer frühesten Jugendzeit in Erinnerung; das gleiche ist der Fall beim Theaterbrand in Karlsruhe, bei welchem über 100 Menschen in den Flammen umkamen. Bei Besprechung der militärischen Verhältnisse in Baden vor der Revolution finden wir manche beachtenswerte Stelle. So wird z. B. u. a. gesagt: „Man hielt (in der langen einschläfernden Friedenszeit) die Truppen, deren Unterhalt viele Kosten verursachte, für eine drückende Last; ihr Ansehen und ihre Wertschätzung sank mehr und mehr mit jedem Friedensjahr; gegen ihr vergebliches, überflüssiges Dasein wurde von vielen Seiten angekämpft, da niemand mehr ernstlich an einen Krieg glauben wollte.“

Von den militärischen Verhältnissen in den Revolutionsjahren 1848/49 erhalten wir kein erquickliches Bild. Der Nachlass in den Forderungen in Bezug auf Disziplin habe der Umsturzpartei zu dem Abfall der badischen Truppen wesentlich Vorschub geleistet.

Wenig erfreuliche Erfahrungen machte der Verfasser auf dem Kriegsschauplatz in Schleswig-Holstein. Immerhin hat das Bataillon in dem Gefecht bei Uderup am 6. April 1849 glänzend seine Schuldigkeit gethan. Die Zügel der Mannschaft waren aber noch immer schlaff; S. 106 wird berichtet, wie ein schwerer Insubordinationfall eines Unteroffiziers vom Bataillonskommando mit 3 Tagen Arrest geahndet wurde. Im Sommer traten die badischen Truppen den Rückmarsch in die Heimat an, nachdem dort die Revolution von den Preussen unterdrückt worden war. Nicht mit Unrecht sagt der Verfasser: „Ich dankte dem Schöpfer, während dieser traurigen Zeit nicht in der Heimat gewesen zu sein.“ Wir fügen bei: Wie 1848 in Ungarn durch die Schwäche der damaligen österreichischen Regierung, so sind in Baden durch die Schwäche des Grossherzogs viele Offiziere ins Unglück gestürzt worden. „Es war eben eine traurige Zeit, in der keiner wusste, was er thun und was er lassen sollte.“ Diese Ungewissheit und Unsicherheit war die Frucht der schwankenden Politik der Regierung.“

Der Verfasser erzählt eine Anzahl kleiner Geschichten aus der Friedensperiode 1849—1866; recht bezeichnend für die Absurditäten der Militärverwaltung der damaligen Zeit ist der Versuch, aus vier Paar alten Infanteriehosen drei Paar Reithosen zu machen. Am Schluss kommen

die Feldzüge 1866 und 1870/71 zur Behandlung. Bei Anlass des letztern wird auch die angebliche Absicht, Strassburg mit offener Gewalt zu nehmen, besprochen — welche aber kaum eine ernste Erwähnung verdient.

Das Buch bildet eine angenehme Lektüre. Heiteres und Ernstes wechseln in bunter Weise ab. Zum Ausfüllen der Mussestunden können die Erinnerungen bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Notizen betreffend die Genietruppen des Auszugs im Armeekorps- und im Divisionsverbande, gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 28. Dezember 1894 über die Errichtung von Armeekorps, sowie betreffend die Genietruppen der Landwehr.) In Ergänzung des hierseitigen Kreisschreibens vom 25. Februar 1895 und des Tableaus über die Einteilung der Genie-Offiziere pro 1895, halten wir es für angezeigt, Ihnen folgende Erläuterungen zugehen zu lassen.

Das der Division zugeteilt gewesene Geniebataillon, sowie die Infanterie-Pioniere, haben zu bestehen aufgehort. Diese Verbände sind durch folgende Einheiten ersetzt worden :

1. Das Genie-Halbbataillon, als Divisions-Genietruppe,
2. Die Kriegsbrücken-Abteilung,
3. Die Telegraphen-Kompagnie (beide als Korpsinstitutionen),
4. Das Eisenbahn-Bataillon der Armee, das im Bedarfsfall je eine Kompagnie einem jeden Armeekorps abgeben kann. (Solches wird z. B. bei den Herbstübungen 1895 der Fall sein.)

1. Das Geniehalbbataillon, bestehend aus einem Stab und zwei Sappeur-Kompagnien, hat im Divisionsverbande die technischen Arbeiten auszuführen, als da sind: Befestigungsanlagen, Brücken, Wege, Lager- und Bivouakeinrichtungen, sowie in Zukunft Mineur-, sowie überhaupt Zerstörungsarbeiten im allgemeinen.

Der Mineurdienst ist gesondert zu üben und durchzuführen und zwar durch je den vierten Zug einer jeden Sappeur-Kompagnie.

In diesen Zug werden solche Leute eingeteilt, welche vermöge ihres bürgerlichen Berufes sich besonders für diesen Dienstzweig eignen, sowie alle diejenigen, welche von nun an zu diesem Zweck in den Rekrutenschulen speziell vorbereitet werden sollen.

Die also vereinten Züge der beiden Kompagnien eines Halbbataillons werden in allen Wiederholungskursen speziellen Unterricht im Mineurdienst erhalten; eine Ausnahme machen die Vorkurse zu den Herbstübungen.

Sie betreiben den Mineurdienst in der Zeit, wo die übrigen drei Züge mit technischen Arbeiten beschäftigt sind. Sobald es sich wieder um gemeinschaftliche Übungen handelt, nehmen die Mineurzüge ihren Platz in der Kompagnie ein.

Überdies ist es empfehlenswert, sämtliche Sappeure, soweit solches möglich ist, in der Handhabung der Zündmittel, sowie in den einfachsten Zerstörungsarbeiten zu unterrichten.

Das Halbbataillon soll als ganzes, oder auch nur kompagnie- eventuell je nach Umständen und Befehlen sogar pelotonweise zur Arbeit verwendet werden und wenn nötig diejenigen Arbeiten bei den Infanterie-Brigaden und Regimentern ausführen, die früher den Infanterie-pionieren zugedacht waren.

Der Kommandant des Halbbataillons erhält seine Be-

fehle vom Divisionskommando und wird gestützt hierauf seine Truppen entsprechend verteilen.

So lange das Halbbataillon beieinander bleibt, bleibt auch der Kommandant bei der Truppe und entfernt sich nur für diejenige Zeitdauer, welche ihm zum Verkehr mit dem Divisionsstab notwendig ist.

Wird das Halbbataillon auseinandergerissen, d. h. bleibt nur noch eine Kompagnie beieinander, hat der Kommandant die Arbeiten all' seiner Truppen zu überwachen, sei es in eigener Person, oder durch seinen Adjutanten. Sind die Arbeiten einmal im Gang, nimmt er seinen Platz beim Divisionsstab als technisches Organ ein, ganz analog, wie solches bisher der Divisionsingenieur gethan hat.

Er soll nach Möglichkeit dahin trachten, sich mit den Absichten des Divisionsstabes vertraut zu machen und sich auf dem Laufenden zu erhalten, um nötigenfalls in technischer Beziehung jeden gewünschten Beistand leisten und die Arbeiter auf möglichst vorteilhafte Weise verteilen zu können.

Er hat nicht einzig und allein nur die Arbeiten seiner eigenen Truppen zu leiten, sondern es liegt in seiner Aufgabe, Leute, die dazu bestimmt sind, mit der Infanterie grössere Arbeiten auszuführen, zu verteilen, sie zu überwachen, oder durch seinen Adjutanten, eventuell durch die Kompagniechefs überwachen zu lassen. In besonderen Fällen können ihm auch Befehle des Geniechefs des Korps, bezüglich Ausführung besonderer Arbeiten, zugehen, welch' letztere vom Armeekorps-Kommando angeordnet sind.

Endlich ist noch der Fall ins Auge zu fassen, wo zu Arbeiten in der Front der Division von den Korpsinstitutionen eine ganze oder eine halbe Kompagnie, eventuell auch nur eine Abteilung Pontoniere, eine Abteilung der Telegraphenkompanie, oder Mannschaften des Eisenbahnbataillons, detachiert werden. — Für so lang diese Detachemente im Divisionsbereich zur Arbeit verwendet werden, stehen sie unter der Leitung des Kommandanten des Halbbataillons; in diesem Fall und wenn die dahierigen Befehle vom Armeekorps-Kommando ausgehen, hat er sich genau darüber zu erkundigen, was alles verlangt wird.

Das Genie-Halbbataillon, oder einzelne detachierte Kompagnien, Pelotone oder Züge, sind auch kampfante Truppen, was niemals ausser Acht zu lassen ist.

An Material ist dem Genie-Halbbataillon zugeteilt:

- 4 Werkzeug-, frühere Infanterie-Pionierrüstwagen,
- 2 Sappeur-Rüstwagen, gegenwärtiger Ordonnanz, für so lange solche noch in Kraft bleibt (eine Umänderung wird zur Zeit studiert),
- 2 Munitionswagen.

Als am beweglichsten sind die bisherigen Infanterie-Pionierrüstwagen zu betrachten; diese werden somit den Kompagnien zugewiesen, welche den kombinierten Detachementen, Brigaden oder Regimentern zu folgen haben.

Die Sappeur-Rüstwagen bleiben für besondere Arbeiten in Reserve und sind also gewissmassen als Kompagnie-Reservefuhrwerke zu betrachten.

Auch die Munitionswagen, je einer pro Kompagnie, gelangen nur in besonderen Fällen zur Verwendung; sie gehören also nicht zu solchen Detachementen, welche zur Ausführung von Erd- oder Wegearbeiten, oder zu Brückebauten detachiert werden.

Befinden sich aber Detachemente bei der Avantgarde, für welche Zerstörungsarbeiten vorauszusehen sind, haben sie einen Munitionswagen mitzuführen.

Selbstverständlich sollen nicht sämtliche 12 Fuhrwerke vereint dem Halbbataillon folgen, sondern sie sind je nach den Bedürfnissen zu verwenden und einzurichten.

Auch hier ist ein Einverständnis zwischen dem Divi-